

# RS Vwgh 1997/2/13 94/09/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

## Norm

AVG §52;

DMSG 1923 §1 Abs1;

DMSG 1923 §2 Abs1;

DMSG 1923 §6 Abs2;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde durfte aufgrund der von ihr eingeholten Sachverständigenbeweise davon ausgehen, daß die im§ 1 Abs 1 DMSG enthaltene Tatbestandsgruppe (geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung) erfüllt ist; dies INDIZIERT IM REGELFALL, daß die Erhaltung des Objektes im

öffentlichen Interesse gelegen ist, es sei denn, daß andere öffentliche Interessen dem entgegenstehen.

## Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Gutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090320.X09

## Im RIS seit

04.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>